



## Umsetzung der GwG-spezifischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Geld- und Wertübertragungsgeschäfte

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

*Als Geld- und Wertübertragung im Sinne dieses Reglements gilt, sofern damit keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist, der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form im Ausland durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems.*

### **Art. 2 Identifizierung der auftraggebenden Vertragspartei**

*Bei Geld- und Wertübertragungen ist die auftraggebende Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren.*

### **Art. 3 Angabe der auftraggebenden Vertragspartei bei Zahlungsaufträgen**

*Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen ins Ausland den Namen, die Kontonummer und das Domizil der auftraggebenden Vertragspartei oder den Namen und eine Identifizierungsnummer an.*

### **Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person**

*Bei Geld- und Wertübertragungen muss der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.*

### **Art. 5 Besondere Abklärungspflicht**

<sup>1</sup> *Geld- und Wertübertragungen gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und unterliegen der besonderen Abklärungspflicht im Sinne von Artikel 6 des Geldwäschereigesetzes, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5'000 Franken erreichen oder übersteigen.*

<sup>2</sup> *In den Fällen nach Absatz 1 verlangt der Finanzintermediär bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung von der auftraggebenden Vertragspartei insbesondere die Bekanntgabe des Namens, des Vornamens und der Adresse der begünstigten Person.*

<sup>3</sup> *Liegt ein anderer Fall nach Artikel 6 des Geldwäschereigesetzes vor, so sind die wirtschaftlichen Hintergründe und der Zweck der Geschäftsbeziehung auch dann abzuklären, wenn der massgebliche Wert nach Absatz 1 nicht erreicht wird.*